

DOC.ID:	GEN_15
Sprache:	Deutsch
Original:	Englisch
Vorläufige Übersetzung	

Gebilligter Antrag

Im Anschluss an die durch den Antrag der EKD ausgelösten Plenardiskussionen über die Erneuerung der KEK setzt die Vollversammlung auf Vorschlag des Nominierungsausschusses eine aus 15 Mitgliedern bestehende Arbeitsgruppe ein, um eine Überprüfung der KEK als Ganzem vorzunehmen, einschließlich einer gemeinsamen Ausrichtung und Vision und der Festlegung strategischer Zielsetzungen und Überlegungen darüber, welche Strukturen diesen Zielsetzungen am besten und in Übereinstimmung mit den Wünschen und Bedürfnissen der Mitgliedskirchen dienen würden. Bei diesem Prozess ist es wichtig, den jetzigen Status der Vollversammlung, des Zentralausschusses und der Kommissionen in angemessener Weise zu berücksichtigen. Diese Überprüfung sollte die als notwendig erachteten Aspekte der Verfassung, der rechtlichen Bestimmungen und der Entscheidungsfindung einschließen.

Diese Arbeitsgruppe ist gegenüber dem Zentralausschuss rechenschaftspflichtig und wird bis spätestens 31. Dezember 2011 einen ersten Entwurf vorlegen. Anschließend werden die Mitgliedskirchen und die Kommissionen dazu befragt werden.

Der Zentralausschuss wird einer vorgezogenen verfassungsgebenden Vollversammlung im Sommer 2013 einen endgültigen Vorschlag vorlegen.

Mandat der Arbeitsgruppe

1. Die Arbeitsgruppe sorgt dafür, dass diese Überprüfung die Notwendigkeit berücksichtigt, eine präzise und kohärente Struktur mit verfassungsmäßigen, rechtlichen und der Entscheidungsfindung dienenden Bestimmungen und Verfahrensweisen zu schaffen, die leicht handhabbar sind.
2. Sie wird als eine besondere Arbeitsgruppe eingesetzt. Da sie in der Zeit zwischen den Vollversammlungen arbeitet, wird sie kein Ausschuss im Sinne von § 8.12 der Geschäftsordnung sein, sondern ist als ein Expertengremium zusammengesetzt, das die Regionen, die Konfessionsfamilien und die Mehrheits- und Minderheitskirchen in der KEK repräsentiert. Die Gruppe wird bei jeder Tagung des Zentralausschusses einen Bericht über den jeweiligen Stand ihrer Arbeit zur Diskussion vorlegen und die Empfehlungen dieses Gremiums berücksichtigen. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten können in beratender Funktion an den Tagungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.



3. Die Arbeitsgruppe wird innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss dieser Vollversammlung einberufen. Die Gruppe konstituiert sich selbst und nimmt eine dem allgemeinen Rechtsrahmen der KEK entsprechende Geschäftsordnung an, um detailliertere Verfahrensweisen zu regeln. Das Generalsekretariat wird die vom Vorstand der Gruppe erbetene logistische Unterstützung zur Verfügung stellen.
4. Der Zentralausschuss leitet allen Mitgliedskirchen den endgültigen Vorschlag bis spätestens sechs Monate vor der verfassungebenden Vollversammlung zu, wie es in den Ausführungsbestimmungen festgelegt ist.
5. Die Arbeitsgruppe stellt der verfassungebenden Vollversammlung den vom Zentralausschuss vorgelegten endgültigen Vorschlag vor und berät sie hinsichtlich der Durchführbarkeit und/oder der Auswirkungen auf die Gesamtheit der revidierten Texte, die von eventuellen Änderungsanträgen ausgehen, die auf der Vollversammlung zu ihrem Vorschlag eingebracht werden.
6. Beim Einberufen der verfassungebenden Vollversammlung im Jahr 2013 muss der Zentralausschuss den Termin und den Tagungsort der Vollversammlung des ÖRK berücksichtigen, so wie auch die finanziellen Auswirkungen auf die KEK und ihre Mitgliedskirchen.